



Gartenordnung

1. Der Pächter hat seinen Garten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) kleingärtnerisch zu nutzen. Das bedeutet nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17. Juni 2004 (III ZR 281/03) im Einzelnen:
 - a) **Mindestens** ein Drittel der Gartenfläche muss zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt werden. Gartenbauerzeugnisse in diesem Sinne sind ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen, Obst und Kräuter,
 - b) **höchstens** ein Drittel der Kleingartenfläche kann Erholungszwecken dienen, z.B. Rasen und Ziergarten, und ebenso
 - c) **höchstens** ein Drittel der Kleingartenfläche kann für Baulichkeiten genutzt werden, z.B. Gartenlaube, Wege, Beet- und Wegebegrenzungen, Pergolen, Freisitz.
2. Die Anpflanzung von Obstgehölzen ist in Form von Sträuchern, Beerenobsthochstämmen, Spindelbüschen, Spalierformen, Büschen und Halbstämmen gestattet; ihre Anzahl ist der Gartengröße nach fachtechnischer Empfehlung anzupassen.

Großkronige Obstgehölze wie Süßkirschen, Walnussbäume, Apfel- und Birnenhochstämmen sowie Wald-, Park- und Alleebäume einschließlich Nadelgehölzen sind nicht gestattet. Ziergehölze dürfen höchstens eine Höhe von 2,50 m erreichen.

Bei allen Anpflanzungen sind die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechts zu beachten; als Grundstücke im Sinne des Nachbarrechts sind die einzelnen Gartenparzellen anzusehen.
3. Beim Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, der nur in unumgänglich notwendigen Fällen erfolgen sollte, dürfen nur Mittel auf biologischer Basis verwendet werden.

Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, des Wassergesetzes, der Naturschutzgesetze und des einschlägigen Umweltrechtes sind dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Im Übrigen sind zur Gartenpflege mechanische Mittel vorzuziehen. Nähere Auskünfte erteilen der Fachberater und die Fachwarte.

Der Pächter ist weiter verpflichtet, die Wege an seinem Garten stets sauber zu halten. An der Pflege der Gemeinschaftsanlagen hat er sich entsprechend den Bestimmungen des Vereins zu beteiligen.

4. Materiallagerungen auf öffentlichen Verkehrswegen müssen bis zum Einbruch der Dunkelheit beseitigt sein; der Lagerplatz ist anschließend zu säubern.

Es ist verboten, Abraum sowie pflanzliche und sonstige Abfälle aus den Gärten auf den Zufahrtswegen oder Nachbargrundstücken innerhalb und außerhalb der Gartenanlage abzulagern. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist nicht erlaubt.

5. Die Kompostierung ist so durchzuführen, dass keine Belästigung der Nachbarschaft entsteht.

Toiletten sind umweltfreundlich anzulegen, vorzugsweise als Trockentoiletten.

Chemische Toiletten sind nur gestattet, wenn

- a) die für chemische Toiletten verwendeten Zusätze unbedenklich sind,
- b) die Rückstände durch Einleitung in die Kanalisation entsorgt werden können und
- c) die zuständige Behörde sowohl der Verwendung bestimmter Zusätze als auch der Einleitung der Rückstände in die Kanalisation zustimmt. Eine Kompostierung der Rückstände ist nicht zulässig.

Die Einrichtung und der Betrieb von Toiletten mit Gruben aller Art sind nicht zulässig.

6. Das Errichten von Kleintierställen und das Halten von Tieren jeglicher Art sind in den Gärten nicht gestattet.

7. Gartenlauben dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde und des Vereinsvorstandes errichtet werden; die Vorschriften des BKleingG sowie die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung bezüglich Anzeige- und Genehmigungserfordernissen sind zu beachten. Gleiches gilt auch für Umbauten und Veränderungen an bestehenden Gartenlauben und sonstige Baumaßnahmen.

Die entsprechenden Bauzeichnungen, Lagepläne und Baubeschreibungen sind je 3-fach dem Vorstand zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Mit allen Baumaßnahmen darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Genehmigung begonnen werden

Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn in Dauerkleingartenanlagen keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist. In diesen Fällen erfolgt die Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

Die textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne sind insoweit als verbindlich zu beachten.

8. Soweit möglich sollen keine Zwischenzäune an Wegen und zwischen den Gärten erstellt werden. Vorhandene Zwischenzäune sollen nicht höher als 1 m sein. Die entsprechenden Bestimmungen des Vereins sind zu beachten.
9. Zulässige Biotop sind so abzusichern, dass weder für Pächter noch andere Personen, insbesondere Kinder, davon Gefahren ausgehen. Die Haftung hierfür trifft alleine den Pächter.

Bäume im Garten sind mindestens 2-mal jährlich auf ihren Zustand zu überprüfen, damit mögliche Gefahren, z.B. durch Astbruch, ausgeschlossen werden. Auch hier haftet für eventuelle Schäden der Pächter.

10. Das Radfahren innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten.

Hunde sind an der Leine zu führen; ihre eventuellen „Hinterlassenschaften“ sind vom Hundehalter bzw. -führer unverzüglich zu beseitigen.

11. Alles was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, muss unbedingt vermieden werden. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnungen des Vereins hierzu sind zu beachten.

Die Kleingartenanlage muss zu den vom Vereinsvorstand bestimmten Zeiten der Öffentlichkeit zugänglich sein.

12. Beschlüsse des Vereins, durch die diese Gartenordnung ergänzt oder geändert wird, haben dieselbe verbindliche Kraft wie die Gartenordnung selbst.

Hinweis: Soweit im vorstehenden Text die männlich Form gewählt ist, gilt diese sinngemäß auch für die weibliche Form.

Schlussbemerkung: Diese Gartenordnung wurde in der Gesamtvorstandssitzung des Kleingärtnervereins e.V. Hanau am 13. Oktober 2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen Gartenordnung.